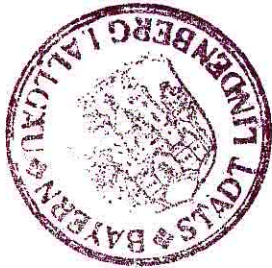


Zusätzliche Festsetzungen zum geänderten Bebauungsplan
An der Peter - Dörfler - Straße, betreffend nur die
Selbsthilfe - Gruppensiedlung.

§ 4 Gestaltung der Gebäude

- (2) Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig. Ausgenommen sind die Grundstücke der Selbsthilfe - Gruppensiedlung, für die auf der Gebäudenordseite ein Kniestock von 1,30 m zulässig ist. Als Kniestock gilt dabei das Maß von Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.

SG Selbsthilfe - Gruppensiedlung



Lindenberg, den 8.10.1981

.....
(Wucher)
Zweiter Bürgermeister

.....
(Müller)
Stadtbaumeister